

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Wasserversorgung der Gemeinde Bruck, Landkreis Ebersberg; Verfahren zur Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes für die auf dem Grundstück Fl.- Nr. 538, Gemarkung Bruck, bestehende Quelle Pullenhofen

Die Quelle Pullenhofen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 538, Gemarkung Bruck, dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Bruck.

Im Rahmen der Überprüfung des mit Verordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 03.06.1996 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Quelle Pullenhofen hat das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro festgestellt, dass sich auf der Grundlage neuer Erkenntnisse Änderungen am Umgriff und an der Zonierung des bestehenden Wasserschutzgebietes ergeben und dass auch die Regelungen in der Schutzgebietsverordnung an die heute geltenden Anforderungen angepasst werden müssen.

Um einen ausreichenden hygienischen Schutz für die Trinkwasserversorgung sicherzustellen, soll das Wasserschutzgebiet für die Quelle Pullenhofen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG durch den Erlass einer aktuellen Schutzgebietsverordnung neu festgesetzt werden.

Im Zuge dessen sollen bestimmte Handlungen, die die Wasserversorgung beeinträchtigen können, verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden.

Die Gemeinde Bruck legte hierfür bereits im Jahr 2019 entsprechende Unterlagen beim Landratsamt Ebersberg vor. Nach der fachlichen Prüfung der Unterlagen durch unseren amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Rosenheim) fand im Herbst/Winter 2021 die Öffentlichkeitsbeteiligung in Form der Auslegung der relevanten Unterlagen bei den Gemeinden Bruck und Moosach sowie bei der VG Glonn mit paralleler Veröffentlichung auf der Homepage des Landkreises Ebersberg statt.

Im November 2022 entschied sich das Landratsamt Ebersberg dazu, die vom Ingenieurbüro vorgelegten Antragsunterlagen auf der Basis eines aktuellen Urteils um einen Plan ergänzen zu lassen, auf welchem die für die Abgrenzung des Schutzgebietes bzw. der Zonen maßgeblichen Bemessungslinien eingezeichnet sind, sodass die Grenzziehung für die betroffenen Grundstückseigentümer so transparent wie möglich wird. In Teilbereichen war auf Grundlage dessen eine nochmalige Anpassung der Grenzziehung notwendig.

Das ermittelte Wasserschutzgebiet umfasst den folgenden Bereich:

Fassungsbereich (Zone I):

536 t, 538 t, 604 t, 605 t, Gemarkung Bruck

Engere Schutzzone (Zone II):

330 t, 331 t, 332 t, 536 t, 538 t, 538/1 t, 603 t, 604 t, 605 t, 659/2 t, 660/1 t, 675 t, 676 t, Gemarkung Bruck

Weitere Schutzzone (Zone III):

330 t, 332 t, 333 t, 603 t, 603/1, 604 t, 605 t, 606 t, 637 t, 651 t, 652 t, 652/2 t, 653 t, 654, 655, 655/2, 659, 659/1, 659/2 t, 660, 660/1 t, 661, 661/1, 662/2, 669 t, 674 t, 675 t, 676 t, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 683/2 t, 684 t, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692 t, 693, 694 t, Gemarkung Bruck

417 t, 434 t, 434/1 t, 456, 457, 458, 458/1, 459, 459/1, 459/2, 459/3, 460/1, 461, 461/1, 462, 463, 463/1, 463/5, 463/6, 463/7, 464, 464/1, 464/2, 467, 467/1, 470, 473 t, 475, 475/2, 475/3, 475/5,

475/10, 475/12, 475/13, 475/16, 475/17, 475/18, 475/19, 476, 478, 480, 481, 481/1, 481/2, 482, 484, 484/2, 484/3, 484/4, 484/5, 484/7, 484/8, 484/9, 486, 488, 488/1, 489, 489/2, 489/4, 492, 492/1, 493, 495, 495/1, 495/2, 495/4, 495/5, 496, 496/2, 496/3, 496/4, 496/5, 496/6, 496/9, 496/10, 496/11, 496/13, 498, 498/4, 498/5, 499 t, 499/2 t, 500 t, 500/1, 500/2, 500/3, 500/5, 500/7, 501 t, 501/3, 501/4, 506/2, 506/3, 506/8, 531 t, 531/2, 565 t, 568, 570, 571, 573, 574, 575, 579, 579/2, 579/3, 579/4, 579/5, 579/6, 580, 581, 582, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 589/2, 589/3, 589/4, 589/5, 589/6, 589/7, 589/8, 610/6, 635 t, 676 t, 677, 678 t, 684 t, Gemarkung Moosach

Von den mit „t“ bezeichneten Grundstücken liegen nur Teilbereiche in der jeweiligen Zone bzw. im Wasserschutzgebiet.

Gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG und Art. 73 Abs. 3 bis 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Pläne über das Vorhaben, insbesondere der Entwurf der Schutzgebietsverordnung, ein Lageplan, aus dem sich der Umgriff des Wasserschutzgebietes ergibt sowie das aktualisierte Gutachten des amtlichen Sachverständigen im Schutzgebietsverfahren (Wasserwirtschaftsamt Rosenheim) vom 24.07.2023 liegen in der Zeit von **18.09.2023 – 17.10.2023** während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Bruck, bei der Gemeinde Moosach sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Glonn aus und können dort eingesehen werden.

In dem genannten Zeitraum sind die o.g. Unterlagen zudem über die Internetseite des Landratsamtes Ebersberg <https://lra-ebe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/> abrufbar (Art. 27a BayVwVfG). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Angaben und die ausgelegten Papierunterlagen für das Verfahren verbindlich sind.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung über die Auslegung der Pläne gegenüber den Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diese Verordnung einzulegen.

2. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens

zum **31.10.2023**

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen das Vorhaben Einwendungen erheben. Die anerkannten Vereinigungen können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben ebenfalls Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich (auch per Fax) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ebersberg (Untere Wasserrechtsbehörde), bei der Gemeinde Bruck, bei der Gemeinde Moosach oder bei der VG Glonn zu erheben bzw. abzugeben.

Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail), sind unzulässig.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **31.10.2023**, sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1 sind nach Ablauf der Frist ebenfalls

ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3, Satz 6 BayVwVfG).

4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigter sowie die Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. als Vereinigung i.S.v. Ziffer 1 Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne diesen verhandelt werden.

Bruck / Moosach / Glonn, den
